

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsgegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der paxconnect GmbH (im Weiteren Lizenzgeber) regelt die Nutzung der bestellten Programme (im Weiteren Vertragssoftware) des Kunden (im Weiteren Lizenznehmer). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zukünftigen Vertragsschlüsse mit dem Lizenzgeber, soweit nicht besondere Vereinbarungen abweichende Regelungen treffen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können durch den Lizenzgeber geändert werden. Änderungen werden vier Wochen nach Bekanntgabe wirksam.

Vertragsschluss

Angebote des Lizenzgebers sind vorbehaltlich und freibleibend, Änderungen in Preis- oder Leistung bewegen sich im Rahmen des für den Lizenznehmer Zumutbaren. Der Lizenzvertrag kommt zustande, nachdem der Lizenzgeber den verbindlichen Lizenzvertrag, der Leistungsumfang und Vergütung regelt, mittels elektronischer Medien dem Lizenznehmer übermittelt hat und eine von dem Lizenznehmer unterzeichnete Version dem Lizenzgeber vorliegt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Vertragsdauer / Kündigung

Vereinbarungen zur Vertragsdauer und Laufzeit sind Bestandteil des Lizenzvertrages.

Nutzung / Rechte / Vorbehalte

Der Rechtsinhaber der Vertragssoftware ist der Lizenzgeber. Der Lizenznehmer erhält von Lizenzgeber ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung Vertragssoftware. Bei Bereitstellung von mehreren Lizenzen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für jede einzelne dieser zusätzlichen Lizenzen. Die Lizenz darf gleichzeitig für die im Lizenzvertrag vereinbarten Anzahl an Computern und/oder Mitarbeitern genutzt werden. Der Lizenzgeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Lizenznehmer die Vertragssoftware unbefugt weitergibt, den Zugriff Unbefugter nicht verhindert, die Vertragssoftware unberechtigt dekompiert oder die Vertragssoftware trotz einer Abmahnung fortgesetzt vertragswidrig gebraucht. Bestehende gesetzliche Bestimmungen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt. Die Leistung kann vom Lizenzgeber mit ausdrücklicher Erklärung verweigert werden, wenn der Lizenznehmer Vertragspflichten verletzt oder mit Zahlungen in erheblichen Verzug gerät. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt für das Programm Unterlizenzen zu erteilen, es zu vermieten, zu verleasen oder es auf eine andere Weise zu übertragen. Es ist nicht gestattet, die Vertragssoftware zu kompilieren oder in anderen Verfahren umzuwandeln. Der Lizenznehmer kann alle Rechte und Pflichten, die mit einem Lizenzvertrag verbunden sind, an Dritte übertragen, sofern der Lizenzvertrag dies nicht ausschließt. Die Übertragung wird erst nach schriftlicher Bestätigung von Lizenzgeber wirksam. Alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den jeweiligen Lizenzverträgen nicht aufgeführten, der Lizenzierung unterliegenden Rechte, behält sich Lizenzgeber ausdrücklich vor.

Preise / Anpassungen / Zahlungskonditionen

Die Preise der Vertragssoftware sind, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen im Lizenzvertrag angegeben. Sie gelten jeweils zzgl. der Umsatzsteuer. Der Lizenzgeber kann nach Ablauf von sechs Monaten nach Vertragsbeginn dem Lizenz-

nehmer die Vereinbarung einer neuen Preisliste oder einer anderweitigen Gestaltung der Preise in einer Vertragsänderung bekannt geben. Stimmt der Lizenznehmer dem Veränderungsverlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang nicht zu, obliegt es dem Lizenznehmer, den Vertrag zu den in im Lizenzvertrag geltenden Kündigungsfristen zu beenden. Der ursprüngliche Vertragspreis bleibt in diesem Fall bis zum Vertragsende bestehen. Lizenzgebühren sind i.d.R per Lastschrift jeweils zu dem im Vertrag angegebenen Zahlungsterminen im Voraus fällig. Rücklastschriften, die nicht durch Lizenzgeber verschuldet sind, werden mit einer Bearbeitungsgebühr von € 15 pro Rückbuchung berechnet. Erfolgt die Zahlung per Überweisung ist der Lizenzgeber berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen, ist der Zahlungseingang nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels erfolgt. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich im Onlineverfahren. Bei Lastschreifeinzugsverfahren kann ersatzweise der Bankbeleg als Rechnung gelten.

Gewährleistung / Haftung

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen auszuschließen. Zu Minderungen der Lizenzgebühr gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gewährleistung besteht nicht auf Schäden, die der Lizenznehmer schuldhaft verursacht, etwa durch Verletzung dieses Vertrags oder durch fehlerhaften Gebrauch. Gewährleistung besteht ebenfalls nicht auf Schäden, die auf Grund der Eigenschaften der vom Lizenznehmer verwendeten Hard- und Softwareumgebung entstehen, auf die der Lizenzgeber keinen Einfluss hat. Der Lizenzgeber ist auf die Datenbestände von Reiseveranstaltern angewiesen und auf die Distribution dieser Daten über Drittsysteme. Auf die Inhalte hat der Lizenzgeber insofern keinen Einfluss. Eine Gewährleistung auf die inhaltliche Richtigkeit dieser Daten besetzt nicht. Der Lizenzgeber geht davon aus, dass der Lizenznehmer als Handelsvertreter auftritt und zwischen ihm und den Leistungsträgern ein Agenturvertrag besteht. Bei auftretendem Mangel hat der Lizenznehmer die zur Erkennung dieses Mangels zweckdienlichen Informationen an den Lizenzgeber in Schriftform mitzuteilen und Unterstützung bei der Beseitigung des Mangels zu leisten. Die Haftung des Lizenzgebers für Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit, der Verletzung von Beratungs- und vertraglichen Nebenpflichten, vorvertraglicher Pflichten aus positiver Vertragsverletzung, der Verletzung von Schutzrechten Dritter und unerlaubter Handlung wird auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung gerechnet werden muss.

Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bedingungen durch andere wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.